

## Botschaft

### 5. Teilrevision Steuerreglement Gemeinde Stüsslingen

#### Sachverhalt

Nach Bekanntgabe zur Teilnahme der Gemeinde Stüsslingen im Pilotprojekt Einheitsbezug Steuern Kanton Solothurn hat die Gemeindeversammlung an der ordentlichen Budget-Gemeindeversammlung vom 05.12.2022 eine Revision des Steuerreglements Stüsslingen per 01.01.2024 beschlossen.

Nach der Einführung des Einheitsbezuges hat sich nun gezeigt, dass es aus der Praxis, im neuen Reglement noch einer Anpassung bedarf. Die aktuelle Regelung in Artikel 4, Absatz 4 lautet wie folgt:

#### §4 Geltungsbereich

<sup>4</sup> Nachsteuer- und Steuerverfahren unterliegen nicht mehr dem Einheitsbezug, wenn die entsprechende Verfügung oder der entsprechende Rechtsmittelentscheid nach dem 1. Januar 2024 eröffnet wird und in Rechtskraft erwächst. Es gelten dann die Bestimmungen von Absatz 2; dies unabhängig von der betroffenen Steuerperiode.

Neu muss die Regelung wie folgt lauten:

#### **§4 Geltungsbereich**

**<sup>4</sup> Nachsteuern und Bussen unterliegen ebenfalls dem Einheitsbezug, wenn die Verfügung oder der Rechtsmittelentscheid während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eröffnet wird. Massgebend ist das Eröffnungsdatum der Verfügung oder des Rechtsmittelentscheides, die unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Das Gleiche gilt für Nachsteuern und Bussen früherer Steuerperioden. Es gelten die Bestimmungen von Absatz 2, dies unabhängig von der betroffenen Steuerperiode.**

Diese Anpassung darf, nach Vorabklärung mit dem Steueramt des Kantons Solothurn, rückwirkend per 01.01.2024 erfolgen.

#### Antrag Gemeinderat

Der Paragraph 4, Absatz 4 im aktuellen Steuerreglement der Gemeinde Stüsslingen sei, rückwirkend per 01.01.2024, wie folgt zu genehmigen:

Nachsteuern und Bussen unterliegen ebenfalls dem Einheitsbezug, wenn die Verfügung oder der Rechtsmittelentscheid während der Geltungsdauer der Leistungsvereinbarung eröffnet wird. Massgebend ist das Eröffnungsdatum der Verfügung oder des Rechtsmittelentscheides, die unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Das Gleiche gilt für Nachsteuern und Bussen früherer Steuerperioden. Es gelten die Bestimmungen von Absatz 2, dies unabhängig von der betroffenen Steuerperiode.

**Dieser Botschaft liegen folgende Unterlagen bei:**

- Aktuelles Steuerreglement der Gemeinde Stüsslingen
- Neues Steuerreglement der Gemeinde Stüsslingen aufgeführter Anpassung

Bei Fragen steht Ihnen Herr Dominik Frauchiger, Telefon-Nr. 062 216 07 38, gerne zur Verfügung.

Stüsslingen, 07.06.2024